

Unterstützung bei Heizkosten- und Betriebskostenabrechnungen – Anspruch auf Sozialleistungen

Viele Menschen machen sich in diesen Tagen Sorgen wegen der gestiegenen Heizkosten.

Harald Thomé, Sozialwissenschaftler und Dozent für Sozialrecht, weist in seinem neuesten Newsletter vom 05.08.22 darauf hin, dass für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe besteht. Dieser Anspruch kann in manchen Fällen eingeschränkt sein. Dennoch sollten Betroffene beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Heizkosten /-Nachzahlung stellen, sobald die Jahresabrechnung des Energieversorgers eingeht.

Bezieher von SGB XII – Leistungen müssen diesen Antrag **im Monat der Fälligkeit** beim Sozialamt einreichen. Wird dieser Antrag nicht rechtzeitig gestellt, entfällt der Anspruch auf Übernahme auf Zuschussbasis.

Der Übernahmeanspruch besteht auch für Menschen, die bisher keine Sozialleistungen bezogen haben (z.B. Rentner*innen oder Arbeitnehmer*innen, deren Einkommen bislang zu hoch war), wenn im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung das Einkommen geringer als der sog. sozialrechtlichen Bedarf ist. Der sozialrechtliche Bedarf setzt sich zusammen aus den gesetzlich festgelegten Regelleistungen, Mehrbedarfen, Miete, Nebenkosten und Heizkosten. Das Bundessozialgericht sagt dazu, dass Nachzahlungen aus Neben- und Heizkostenabrechnungen immer Bedarf im Monat der Fälligkeit (BSG 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R) sind und es dabei unerheblich ist, ob die Nachforderung in Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden ist (BSG 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Möglicherweise entsteht durch die Nachzahlung für einen Monat ein Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II / XII. Sobald die Rechnung über die Nachzahlung von Heizkosten und / oder Nebenkosten eingeht, gilt es, keine Zeit zu verlieren. Der Antrag auf Übernahme der Kosten muss im Monat der Fälligkeit beim Jobcenter oder Sozialamt gestellt werden.